

**Ersatzwahl Mitglied Gemeinderat und Gemeindeammann sowie Mitglied Finanzkommission vom 27. September 2026 für den Rest der Amtsperiode 2026/2029;
1. Wahlgang**

Am 27. September 2026 findet infolge Rücktritts von Gemeindeammann Hannelore Zingg-Hoffmann eine Ersatzwahl in den Gemeinderat statt.

Innerhalb der ordentlichen Anmeldefrist bis Freitag, 14. August 2026, 12:00 Uhr, wurden folgende Kandidaten angemeldet:

Gemeinderat (1 Sitz)

- Lüthi Dennis Michael, 1988, von Linden BE, Bifang 3, parteilos

Gemeindeammann

- Alber Philipp, 1974, von Basel BS, Dörfli 151, parteilos

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen findet für die Mitglieder des Gemeinderats, den Gemeindeammann sowie den Vizeammann im 1. Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl statt (§ 30b Gesetz über die politischen Rechte GPR). Infolgedessen erfolgt keine Nachmeldefrist.

Es wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im 1. Wahlgang jede in der Gemeinde Leimbach wählbare Person als Kandidatin oder Kandidat für den Gemeinderat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Ersatzwahl Mitglied Finanzkommission, Nachmeldefrist

Weiter findet am 27. September 2026 infolge Rücktritts von Monika Maurer-Horisberger eine Ersatzwahl in die Finanzkommission statt.

Innerhalb der ordentlichen Anmeldefrist bis Freitag, 14. August 2026, 12:00 Uhr, wurde folgender Kandidat angemeldet

Finanzkommission (1 Sitz)

- Hesse Fabian, 1976, von Ehrendingen AG, Sonnenweg 3, parteilos

Da weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, wird gemäss § 30a GPR eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei innert 5 Tagen seit Publikation, **d. h. bis Dienstag, 25. August 2026, 12.00 Uhr**, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gehen innert der Frist von 5 Tagen keine neuen Anmeldungen ein, wird der Vorgeschlagene vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).